

# Aktuelle Rechtsetzungsvorhaben

## Zum Stand des „Review“

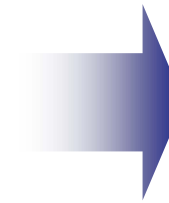
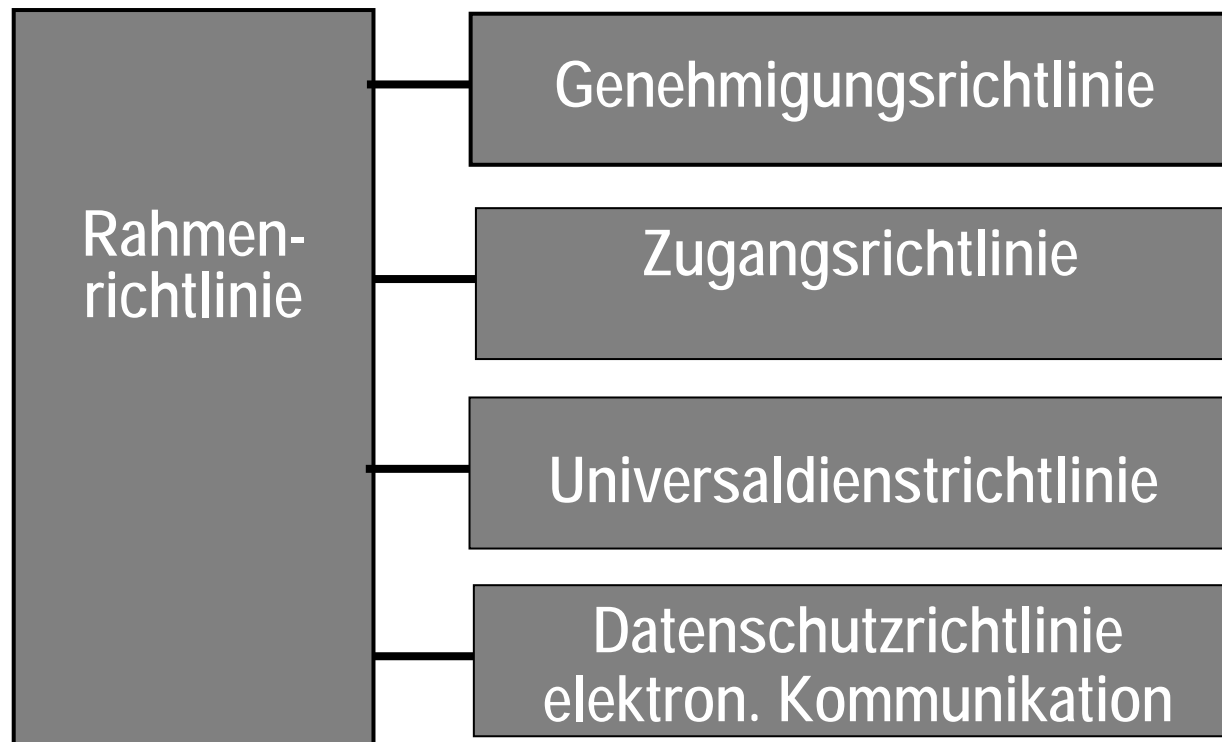
Dr. Wolf-Dietrich GRUSSMANN<sup>(\*)</sup>

Europäische Kommission, Generaldirektion  
Informationsgesellschaft und Medien

(\*) Der Verfasser gibt ausschließlich seine persönliche Meinung wieder



# Gegenstand des 2007 Review



REVIEW

European Commission  
Information Society and Media



# Die Reformvorschläge der Kommission von 2007

- Richtlinie "Bessere Rechtsetzung"
- Richtlinie "Rechte der Bürger"
- Verordnung über eine Telekom-  
Behörde



# Stand des Gesetzgebungsverfahrens

- EP erste Lesung, 24.9.2008
- Gemeinsamer Standpunkt des Rates, 16.2.2009
- EP zweite Lesung, 6.5.2009
  - Eine offen gebliebene Frage
  - Änderungsantrag 138



# Eckpunkte der Reform

- Richtlinie "Bessere Rechtsetzung"
  - Änderungen der Rahmenrichtlinie



# Institutionelle Garantien für die Unabhängigkeit der NRB

Art. 3 Abs. 3 und Abs. 3a RahmenRL

- Angemessene Amtsdauer
- Grundsatz der Weisungsfreiheit
  - für ex-ante Regulierung und Streitschlichtung
- Verbot willkürlicher Amtsenthebung
  - Voraussetzungen im Gesetz geregelt
  - Nur, wenn Voraussetzungen der Amtsausübung nicht mehr erfüllt sind
  - Entscheidung muss begründet und veröffentlicht werden



# Institutionelle Garantien für die Unabhängigkeit der NRB

Art. 3 Abs. 3 und Abs. 3a RahmenRL

- Adäquate finanzielle und personelle Ressourcen
- Eigener jährlicher Haushalt
  - für ex-ante Regulierung und Streitschlichtung
  - Transparenzgebot
  - Ausreichende Ressourcen, um sich aktiv am GEREK zu beteiligen



# Rechtsmittelverfahren

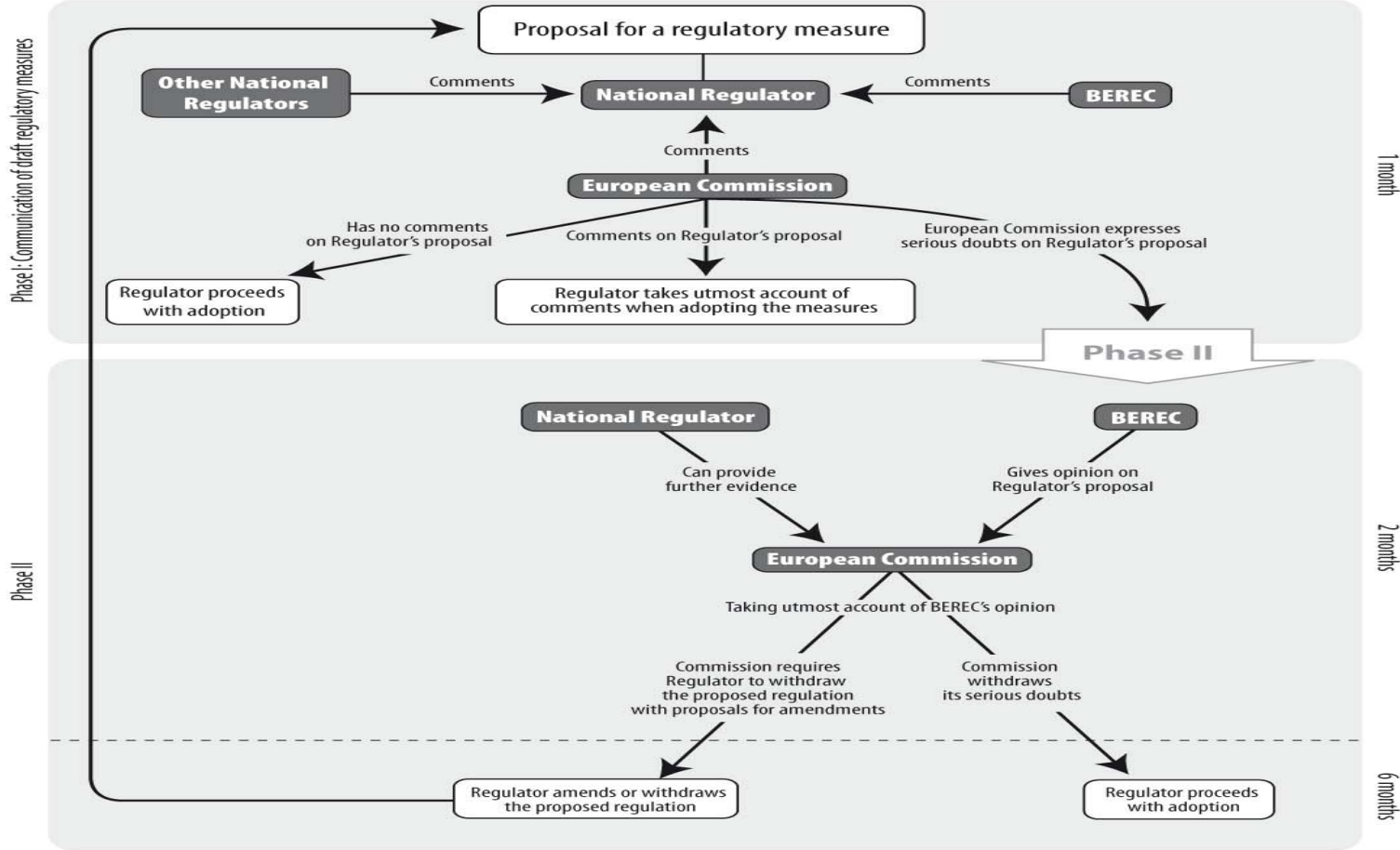
Art. 4 Abs. 1 und Abs. 3,  
Erwägungsgrund 14 RahmenRL

- Wirksames Rechtsmittel
  - keine ungebührlich lange Verfahrensdauer
- Kohärenz einstweiliger Maßnahmen
  - nach Maßgabe des nationalen Rechts im Einklang mit der Rechtsprechung des EuGH
  - nur in dringenden Fällen
  - zur Abwendung eines schweren nicht wieder gutzumachender Schadens
  - erforderlicher Interessenausgleich
- Informationsverfahren



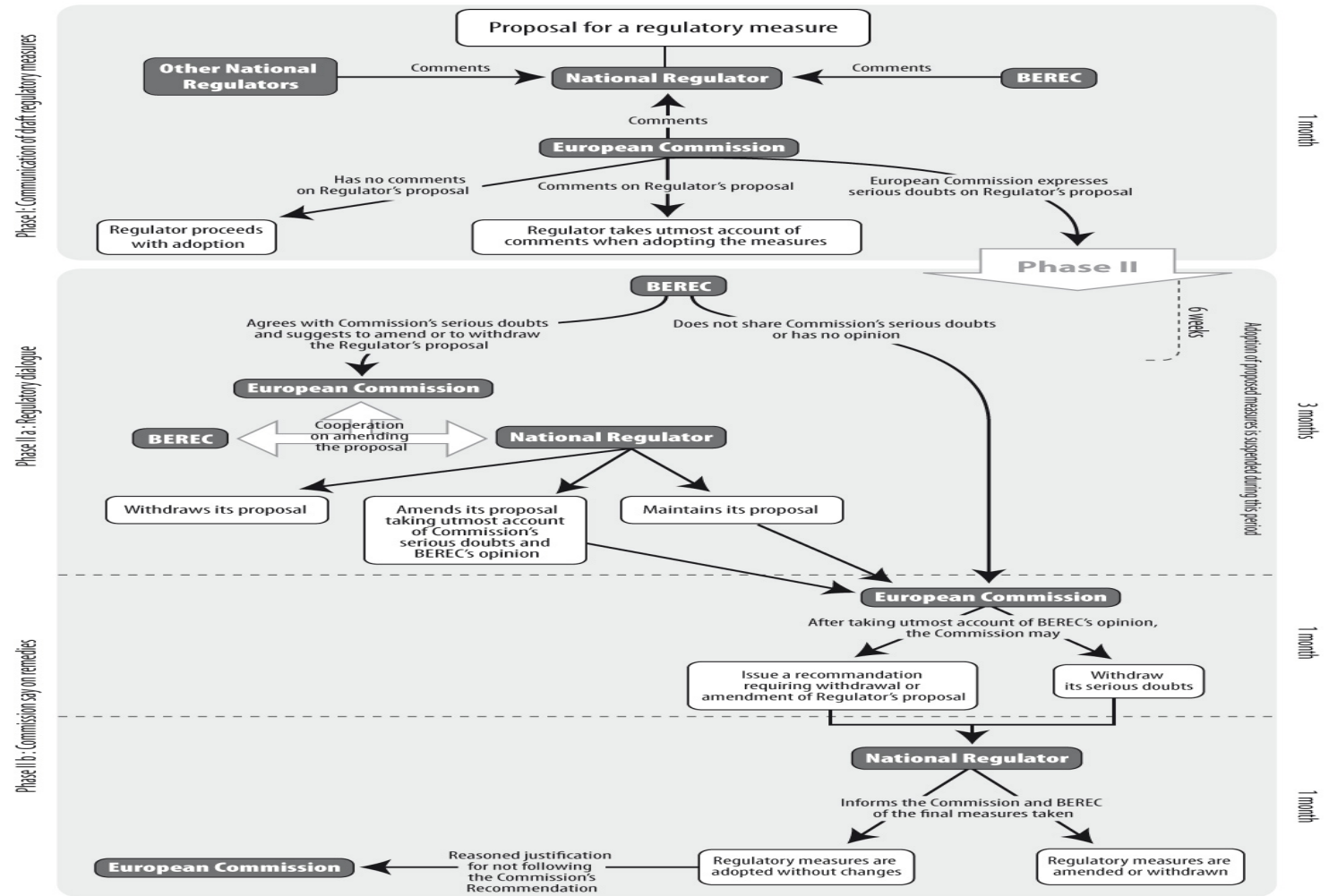
# Konsolidierung des Binnenmarktes

## Art. 7 RahmenRL



# Konsolidierung des Binnenmarktes

## Art. 7a RahmenRL



# Harmonisierungsmaßnahmen der Kommission

Art. 7b und 19 RahmenRL

- Durchführungsbestimmungen zum Notifizierungsverfahren
  - Empfehlungen und Leitlinien
- Empfehlungen
  - über die harmonisierte Anwendung des Rechtsrahmens
- Entscheidungen
  - in begrenzten Fällen



# Harmonisierungsmaßnahmen der Kommission

Art. 19 Abs. 3 RahmenRL

- Harmonisierungsentscheidungen
  - Uneinheitliche Regulierungsansätze
    - betreffend Marktdefinition oder -analyse
    - nur zwei Jahre nach einer entsprechenden Empfehlung
    - GEREK Stellungnahme
  - Nummerierungsfragen
  - Regelungsverfahren mit Kontrolle



# Frequenzverwaltung

Art. 8a, 9, 9a, 9b RahmenRL

- Strategische Planung und Koordinierung
- Technologie- und Diensteneutralität
- Überprüfung bestehender Rechte
- Harmonisierter Frequenzhandel



# Weitere wichtige Neuerungen

- Regulierungsgrundsätze (Art.8)
- Gemeinsame Nutzung (Art.12)
- Sicherheit und Integrität (Art.13a, 13b)
- Endgeräte für Behinderte (Art.1)
- Abschreckende Sanktionen (Art.21a plus Art. 10 GenehmigungsRL)



# Eckpunkte der Reform

- Richtlinie "Bessere Rechtsetzung"
  - Änderungen der Zugangsrichtlinie



# Funktionelle Trennung

Art. 13a, 13b ZugangsRL

## Voraussetzungen für zwingende Anordnung

- Feststellung von andauernden Wettbewerbsprobleme/Marktversagen in mehreren relevanten Märkten
- Abschätzung der Folgen für
  - NRB, Unternehmen, Personal, Sektor, Investitionsanreize, Wettbewerb, Verbraucher
- Nachweis, dass effizientestes Mittel
- Zustimmung der Europäischen Kommission



# Angemessene Rendite bei Preisregulierung

Art. 13 Abs 1 ZugangsRL

„Um zu Investitionen der Betreiber auch in Netze der nächsten Generation anzuregen, tragen die nationalen Regulierungsbehörden den Investitionen des Betreibers Rechnung und ermöglichen ihm eine angemessene Rendite für das entsprechend eingesetzte Kapital, wobei gegebenenfalls die spezifischen Risiken im Zusammenhang mit einem bestimmten neuen Netzprojekt, in das investiert wird, zu berücksichtigen sind.“



# Eckpunkte der Reform

- Richtlinie "Rechte der Bürger"
  - Änderungen der  
Universaldienstrichtlinie



# Universaldienst

Erwägungsgrund 5, Art.4 und 7 USD

Modifikationen ohne Änderung von Konzept und Finanzierung (eigene Überprüfung), aber:

- Spielraum für Mitgliedstaaten: "zufriedenstellende Übertragungsraten" für einen funktionalen Internetzugang
- Gleichwertiger Zugang für behinderte Nutzer (s. auch Art. 23a)



# Transparenz und Dienstqualität

Art. 20-22, 29 und Anhang I Teil A USD

- Bessere Informationen über angebotene Dienste
  - angebotenes Mindestniveau der Dienstqualität
  - Zugang zu Notrufdiensten
  - Beschränkungen von Diensten/Endgeräten
  - Vertragslaufzeit bei Werbeangebote
  - Maßnahmen zur Netzwerksicherheit
- Besser Vergleichbarkeit der Tarife
- Warnhinweise zur Ausgabenkontrolle
- Festlegung von Mindestanforderung an die Dienstqualität von Übertragungsdiensten



# Erleichterung des Anbieterwechsels

Art 30 USD

- Nummernübertragbarkeit und Aktivierung binnen eines Arbeitstages ("Teilnehmer, die eine Vereinbarung geschlossen haben")
- Maximale Mindestlaufzeit von 48 Monaten (+ Angebotspflicht 12 Monate Höchstlaufzeit)
- Keine abschreckenden Bedingungen und Verfahren für Vertragskündigung
- Schutz gegen ungewollten Betreiberwechsel



# Urheberrechtsschutz und Rechtsrahmen

- Informationen an Verbraucher über Folgen von Urheberrechtsverletzungen (Art. 21 Abs. 4)
- Förderung der Zusammenarbeit zwischen Anbietern von Inhalten und Telekombetreibern durch NRB und andere Behörden (Art. 33 Abs. 3)
- Maßnahmen betreffend den Zugang zu oder die Nutzung von Diensten und Anwendungen durch die Endnutzer müssen die Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen achten (Art. 1 Abs. 3)



# Weitere Änderungen

- Notrufdienste (Art. 26)
- Hotlines unter 116 (Art. 27a)
- eAccessibility (Art. 23a)
- Must carry (Art. 31)
- Verbesserte Konsultation der Verbraucher (Art. 33 Abs.1)



# Eckpunkte der Reform

- Richtlinie "Rechte der Bürger"
  - Änderungen der DatenschutzRL für elektronische Kommunikation



# Wesentliche Änderungen

- Verarbeitungssicherheit und Benachrichtigungspflicht bei Datenschutzverletzungen (Art. 4)
- Malware, Spyware, Cookies: Einwilligung aufgrund klarer und umfassender Informationen (Art. 5 Abs.3)
- Verschärfung des Schutzes vor Spam; Klageweg für Diensteanbieter (Art. 13 Abs. 6)



# Eckpunkte der Reform

- GEREK Verordnung
  - Gremium Europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation (GEREK)



# GEREK

- ersetzt ERG
- wird im Anwendungsbereich des Rechtsrahmens und der RoamingVO tätig
- übt seine Aufgaben unabhängig, unparteiisch und transparent aus
- verfolgt dieselben Ziele wie die NRB gemäß Artikel 8 RahmenRL



# Aufgaben

## bzgl. RL "Bessere Gesetzgebung"

- ✓ Entwicklung bewährter Regulierungspraktiken
- ✓ Abgabe von Stellungnahmen
  - Erweitertes Artikel 7-Verfahren
  - Märkteempfehlung
  - Festlegung transnationaler Märkte
  - Harmonisierungsmaßnahmen
  - Grenzüberschreitende Streitigkeiten
  - Vorschlag funktioneller Trennung
- ✓ Unterstützung der NRB bei der Marktanalyse (auf Antrag)



# Aufgaben

bzgl. RL "Rechte der Bürger"

- ✓ Beratung vor Komitologieverfahren
  - Zugang zur 112 Notrufnummer
  - Effektive Einrichtung des '116' Nummernbereich (insbes. Kinder-Hotline)
- ✓ Unterstützung der NRB in Fällen von Betrug oder Missbrauch der Nummerierungsressourcen



# Organisation

## Regulierungsrat (BoR)

Die Arbeit des  
GEREK kann  
gegebenenfalls in  
Sachverständigen-  
Arbeitsgruppen  
untergliedert werden

## Das Büro

- Verwaltungsausschuss (MC)
- Verwaltungsdirektor (AM)



# Regulierungsrat

- besteht aus Leitern der 27 NRBs
- Kommission und NRBs von EWR & Kandidatenländer als Beobachter
- Vorsitz aus dem Kreise der Mitglieder
- Mindestens 4 Sitzungen/Jahr
- Entscheidungen mit 2/3 Mehrheit
- Entscheidungsvorbereitung durch das Büro



# Das Büro

- Gemeinschaftseinrichtung mit eigener Rechtspersönlichkeit
- unterstützt das BEREK in administrativer und professioneller Hinsicht
- besteht aus einem Verwaltungsausschuss (27 NRBs+ Kommission) und einem Verwaltungsdirektor



# Haushalt des Büros

- Zuschuss der Gemeinschaft
- finanziellen Beteiligungen von Mitgliedstaaten oder deren NRBs
  - freiwillig
  - zur Finanzierung spezifischer operativer Ausgaben
  - aufgrund spezieller Vereinbarung



# Weiterer Fahrplan

- Vermittlungsverfahren zwischen Parlament und Rat
- Beginn Oktober 2009
- Verabschiedung in dritter Lesung
- Umsetzungsfrist für Richtlinienbestimmungen: 18 Monate

